

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3578

[C - 2009/00695]

5 AOUT 2006. — Loi relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 5 août 2006 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (*Moniteur belge* du 7 septembre 2006).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3578

[C - 2009/00695]

5 AUGUSTUS 2006. — Wet inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 5 augustus 2006 inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie (*Belgisch Staatsblad* van 7 september 2006).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 3578

[C - 2009/00695]

5. AUGUST 2006 — Gesetz über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

5. AUGUST 2006 — Gesetz über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Vorangehende Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — *Allgemeine Grundsätze*

Art. 2 - § 1 - Vorliegendes Gesetz regelt, was die Beziehungen zwischen Belgien und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, die Modalitäten, gemäß denen Entscheidungen, die im Rahmen eines Strafverfahrens von einer zuständigen Gerichtsbehörde nach dem Recht des Entscheidungsstaates erlassen werden, ausgeführt werden müssen, und die Modalitäten, die die belgischen Gerichtsbehörden bei der Übermittlung solcher Entscheidungen einhalten müssen.

§ 2 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist unter Entscheidungsstaat der Mitgliedstaat der Europäischen Union zu verstehen, in dem eine gerichtliche Entscheidung erlassen worden ist. Unter Vollstreckungsstaat ist der Mitgliedstaat der Europäischen Union zu verstehen, dem eine gerichtliche Entscheidung zur Vollstreckung übermittelt wird.

§ 3 - Vorläufig und bis zur Umsetzung anderer Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ist für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unter "gerichtlicher Entscheidung" eine "gerichtliche Entscheidung zur Sicherstellung eines Gutes" zu verstehen.

Art. 3 - § 1 - Vorbehaltlich der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Ausnahmen wird die Entscheidung zusammen mit einer Bescheinigung übermittelt, die gemäß der in der Anlage zum vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Form erstellt und von der zuständigen Gerichtsbehörde des Entscheidungsstaates, die die Richtigkeit ihres Inhalts bescheinigt, unterzeichnet wird.

§ 2 - Die von einer belgischen Behörde an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates gerichtete Bescheinigung ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates oder in eine oder mehrere andere Sprachen, die dieser Staat aufgrund einer beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegten Erklärung akzeptiert, zu übersetzen.

Ist die zuständige vollstreckende Gerichtsbehörde nicht bekannt, können mit allen Mitteln, einschließlich mit Hilfe der Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, die erforderlichen Nachforschungen angestellt werden, um diese Information vom Vollstreckungsstaat zu erhalten.

§ 3 - Die an die belgischen Behörden gerichtete Bescheinigung ist ins Niederländische, Französische, Deutsche oder Englische zu übersetzen.

Wenn der Prokurator des Königs, der eine gerichtliche Entscheidung erhält, örtlich nicht zuständig ist, um diese Entscheidung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes weiter zu verfolgen, übermittelt er die gerichtliche Entscheidung von Amts wegen dem örtlich zuständigen Prokurator des Königs und setzt die ausstellende Behörde davon in Kenntnis.

Betrifft die gerichtliche Entscheidung mehrere Güter in verschiedenen Bezirken, so ist der Prokurator des Königs des Bezirks, in dem sich die Mehrheit der Güter befindet, zuständig.

Art. 4 - § 1 - Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung ist obligatorisch, vorbehaltlich der Anwendung eines der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Ablehnungsgründe.

§ 2 - Die gerichtliche Entscheidung, deren Vollstreckung von einer belgischen Gerichtsbehörde angeordnet worden ist, wird nach belgischem Recht vollstreckt.

Um zu gewährleisten, dass die erlangten Beweismittel im Entscheidungsstaat zulässig sind, wird die Sicherstellung gemäß den vom Entscheidungsstaat ausdrücklich angegebenen Verfahrensregeln vollstreckt, vorausgesetzt, dass diese Regeln die Grundrechte nicht einschränken und jegliche andere Grundprinzipien des belgischen Rechts nicht gefährden.

Art. 5 - § 1 - Von allen gerichtlichen Entscheidungen, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes von einer belgischen Gerichtsbehörde übermittelt oder empfangen werden, wird dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eine Kopie übermittelt.

§ 2 - Die zuständigen Gerichtsbehörden setzen den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz unverzüglich von allen Schwierigkeiten bezüglich der Anwendung des vorliegenden Gesetzes in Kenntnis, sei es bei der Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung in Belgien oder bei der Vollstreckung einer von einer belgischen Gerichtsbehörde ausgestellten gerichtlichen Entscheidung durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

KAPITEL III — *Allgemeine Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung*

Art. 6 - § 1 - Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung wird verweigert, wenn die Taten, aufgrund deren diese Entscheidung verkündet worden ist, nach belgischem Recht keine Straftaten sind.

§ 2 - Der vorhergehende Paragraph findet keine Anwendung, wenn die Taten eine der folgenden Straftaten darstellen, insofern diese im Entscheidungsstaat mit einer maximalen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geahndet werden:

1. Beteiligung an einer kriminellen Organisation,
2. Terrorismus,
3. Menschenhandel,
4. sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,
5. illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
6. illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
7. Korruption,
8. Betrugshandlungen, einschließlich Betrugshandlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
9. Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
10. Falschmünzerei und Nachmachen des Euro,
11. Computerkriminalität,
12. Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
13. Beihilfe zur ordnungswidrigen Einreise und zum ordnungswidrigen Aufenthalt,
14. vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
15. illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
16. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
17. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
18. organisierter oder bewaffneter Diebstahl,
19. illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
20. Betrug,
21. Erpressung und Schutzgelderpressung,
22. Nachmachen von Produkten und Produktpiraterie,
23. Verfälschen von Verwaltungsdokumenten und Handel mit Fälschungen,
24. Verfälschen von Zahlungsmitteln,
25. illegaler Handel mit Hormonstoffen und anderen Wachstumsförderern,
26. illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
27. Handel mit gestohlenen Fahrzeugen,
28. Vergewaltigung,
29. Brandstiftung,
30. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
31. Flugzeug- und Schiffsentführung,
32. Sabotage.

§ 3 - In Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das belgische Gesetz keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Entscheidungsstaates.

§ 4 - Für die Anwendung von § 2 Nr. 14 werden die in Artikel 350 Absatz 2 des Strafgesetzbuches erwähnten Abtreibungshandlungen und die im Gesetz vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe erwähnten Sterbehilfebehandlungen nicht als vorsätzliche Tötung angesehen.

Art. 7 - § 1 - Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung wird in folgenden Fällen verweigert:

1. wenn das belgische Recht eine Immunität vorsieht, die die Vollstreckung der Entscheidung unmöglich macht,
2. wenn die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung dem Grundsatz "non bis in idem" zuwiderlaufen würde,

3. wenn ernsthafte Gründe vorliegen, anzunehmen, dass die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung die Grundrechte der betreffenden Person, wie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union bestimmt, gefährden könnte.

§ 2 - Wird die in Artikel 3 § 1 vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, ist sie unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der gerichtlichen Entscheidung, kann die Vollstreckung bewilligt werden, wenn die vollstreckende belgische Behörde der Meinung ist, über genügend Informationen zu verfügen.

Ist die vollstreckende Behörde der Meinung, nicht über genügend Informationen zu verfügen, um die Vollstreckung zu bewilligen, gewährt sie der ausstellenden Behörde eine Frist für die Vorlage, Vervollständigung oder Berichtigung der Bescheinigung. Werden die Informationen nicht binnen der bewilligten Frist vorgelegt, wird die Vollstreckung verweigert.

KAPITEL IV — Sicherstellung

Art. 8 - Im Rahmen der Beziehungen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ausschließlich was die Entscheidung und Vollstreckung von Sicherstellungen betrifft, ersetzt das vorliegende Gesetz das Gesetz vom 20. Mai 1997 über die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung von Sicherstellungen und Einziehungen.

Ein Ersuchen um Vollstreckung einer Sicherstellung, das auf der Grundlage anderer geltender internationaler Verträge abgefasst ist und von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeht, der die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 noch nicht in sein innerstaatliches Recht umgesetzt hat, bleibt jedoch zulässig und unterliegt weiterhin dem Gesetz vom 20. Mai 1997 über die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung von Sicherstellungen und Einziehungen.

Art. 9 - In der in Artikel 3 § 1 vorgesehenen Bescheinigung ist unter dem Begriff "Einfrierung" der Begriff "Sicherstellung" im Sinne der Artikel 35, 35bis und 35ter des Strafprozessgesetzbuches zu verstehen.

Art. 10 - Das Zentrale Organ für Sicherstellung und Einziehung steht im Rahmen seiner Zuständigkeiten den zuständigen Gerichtsbehörden, wenn diese es beantragen, bei der Ausführung des vorliegenden Gesetzes bei.

Abschnitt 1 — Besonderer Grund für die Verweigerung der Sicherstellung

Art. 11 - In dem Fall, wo die Sicherstellung im Hinblick auf eine spätere Einziehung des Gutes angeordnet worden ist, wird die Vollstreckung der Sicherstellung verweigert, wenn - außer in den in Artikel 6 § 2 erwähnten Fällen - die Taten nach belgischem Recht keine Einziehungsentscheidung zur Folge haben können.

Abschnitt 2 — Vollstreckungsverfahren

Art. 12 - § 1 - Nach Empfang einer Sicherstellungsentscheidung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befasst der Prokurator des Königs sofort den Untersuchungsrichter des Ortes, wo sich die erwähnten Güter oder die Mehrheit dieser Güter befinden, mit der Sache. Der Untersuchungsrichter befindet wenn möglich binnen vierundzwanzig Stunden und spätestens binnen fünf Tagen, nachdem er mit der Sache befasst wurde, über die Vollstreckung der Sicherstellung.

§ 2 - Zu diesem Zweck prüft der Untersuchungsrichter:

1. ob die in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind,
2. ob nicht einer der in den Artikeln 6, 7 und 11 vorgesehenen Ablehnungsgründe anzuwenden ist.

Im Stadium der ersten Untersuchung der Sicherstellungsentscheidung muss die Anwendung von Artikel 7 § 1 Nr. 2 aufgrund der vorhandenen Information offensichtlich sein,

3. ob, wenn die Sicherstellungsentscheidung infolge einer Tat ergangen ist, die in der in Artikel 6 § 2 erwähnten Liste vermerkt ist, die Verhaltensweisen, so wie sie in der Bescheinigung beschrieben sind, den in dieser Liste beschriebenen Verhaltensweisen entsprechen,

4. ob nicht einer der in Artikel 13 vorgesehenen Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung anzuwenden ist.

§ 3 - Sind die Güter nicht an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort aufzufinden oder ist der Ort, an dem sich das Gut oder das Beweismittel befindet, nicht hinreichend genau angegeben worden, nimmt die vollstreckende Behörde Rücksprache mit der ausstellenden Behörde.

§ 4 - Unbeschadet von Artikel 15 können gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 13 - Der Untersuchungsrichter kann einen Aufschub der Vollstreckung der Sicherstellung in folgenden Fällen beschließen:

1. falls die Vollstreckung eine laufende strafrechtliche Ermittlung beeinträchtigen könnte, und zwar so lange, wie der mit der Sache befasste Magistrat es für angemessen hält,
2. falls die betreffenden Güter oder Beweismittel bereits Gegenstand einer Sicherungspfändung im Rahmen eines Strafverfahrens sind, und zwar so lange, wie diese Maßnahme nicht aufgehoben wird.

Art. 14 - § 1 - Die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherstellung wird dem Prokurator des Königs sofort mitgeteilt, der die zuständige Gerichtsbehörde des Entscheidungsstaates unverzüglich darüber informiert, gegebenenfalls mit Angabe der Gründe für den Aufschub sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs der Vollstreckung.

§ 2 - Im Falle eines Aufschubs der Vollstreckung werden die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung, sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, unverzüglich getroffen. Der Prokurator des Königs setzt die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates hiervon unverzüglich in Kenntnis.

§ 3 - Der Prokurator des Königs informiert die zuständige Gerichtsbehörde des Entscheidungsstaates unverzüglich, wenn die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung in der Praxis unmöglich ist, entweder weil das Gut oder Beweismittel verschwunden ist, vernichtet worden ist, an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden ist, oder weil der Ort, an dem sich das Gut oder das Beweismittel befindet, selbst nach Rücksprache mit dem Entscheidungsstaat, nicht hinreichend genau angegeben worden ist.

§ 4 - Der Prokurator des Königs setzt die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates von allen späteren Sicherstellungen in Kenntnis, die auf das betreffende Gut Anwendung finden können.

§ 5 - Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung muss die vom Prokurator des Königs erteilte Information in einer Form mitgeteilt werden, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Abschnitt 3 — Weitere Behandlung des sichergestellten Gutes

Art. 15 - § 1 - Jeder Geschädigte kann um die Aufhebung der Sicherstellung ersuchen. Das in Artikel 61^{quater} des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Verfahren findet Anwendung. Die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters beschränkt sich auf die Prüfung des Vorhandenseins der inhaltlichen Bedingungen, die in Artikel 12 § 2 des vorliegenden Gesetzes aufgezählt sind. Der Prokurator des Königs setzt die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates vom Ersuchen um Aufhebung der geltend gemachten Mittel in Kenntnis, damit sie die von ihr für wesentlich erachteten Argumente vorbringen kann.

Ein Ersuchen um Aufhebung der Sicherstellung hat eine aufschiebende Wirkung auf die Vollstreckung des Ersuchens um Einziehung oder Übergabe des Gutes als Beweismittel.

§ 2 - Die Gründe für die Sicherstellung können nur durch eine Klage vor einem Gericht des Entscheidungsstaates angefochten werden.

§ 3 - Gemäß Artikel 61^{sexies} des Strafprozessgesetzbuches kann der Untersuchungsrichter dem Zentralen Organ für Sicherstellung und Einziehung gestatten, die Veräußerung der Güter vorzunehmen oder diese gegen Leistung einer Sicherheit zurückzugeben. Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates wird diesbezüglich vorab zu Rate gezogen.

§ 4 - Der Prokurator des Königs setzt die ausstellende Behörde vom Ausgang der in den Paragraphen 1 und 3 vorgesehenen Klagen in Kenntnis.

Art. 16 - § 1 - Die Sicherstellung wird aufrechterhalten:

1. bis zur Aufhebung der Vollstreckungsentscheidung gemäß Artikel 15 oder

2. bis zur Aufhebung der Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörde des Entscheidungsstaates oder

3. bis das der Sicherstellungsentscheidung beigefügte Ersuchen um Vollstreckung der Einziehung oder der Übergabe des Gutes als Beweismittel an den Entscheidungsstaat definitiv behandelt wird. Ist dies nicht der Fall, wird die Sicherstellung bis zum voraussichtlichen Datum des Empfangs des in der Bescheinigung vermerkten Ersuchens aufrechterhalten, außer bei Verlängerung vor diesem Datum durch den zuständigen Untersuchungsrichter.

§ 2 - Im Falle einer Immobiliarsicherungs Pfändung wird die Sicherstellung spätestens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Übertragung aufrechterhalten, außer bei Verlängerung vor diesem Datum durch den zuständigen Untersuchungsrichter.

§ 3 - Vor Ablauf der in § 1 Nr. 3 und § 2 festgelegten Fristen setzt der Prokurator des Königs die Behörde des Entscheidungsstaates davon in Kenntnis, damit sie ihre Bemerkungen vorbringen kann.

Art. 17 - Das Ersuchen um Einziehung oder Übergabe des Gutes als Beweismittel an den Entscheidungsstaat wird gemäß den internationalen Verträgen, die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung finden, und nach belgischem Recht behandelt.

Das Ersuchen um Übergabe der Beweismittel darf jedoch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine beiderseitige Strafbarkeit vorliegt, wenn es sich um die in Artikel 6 § 2 erwähnten Straftaten handelt und diese Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geahndet werden.

Abschnitt 4 — Von einer belgischen Gerichtsbehörde erlassene Sicherstellungsentscheidung

Art. 18 - § 1 - Sicherstellungsentscheidungen, die von einem Untersuchungsrichter, einem Prokurator des Königs oder einem Rechtsprechungsorgan im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung erlassen werden, werden gemäß Artikel 3 der örtlich zuständigen Gerichtsbehörde des Vollstreckungsstaates übermittelt.

§ 2 - Für die gemäß Artikel 3 übermittelte Sicherstellungsentscheidung gilt Folgendes:

a) ihr wird entweder ein Ersuchen um Übergabe der Beweismittel oder um Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung beigefügt gemäß den internationalen Verträgen, die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung finden, und nach belgischem Recht,

b) oder sie enthält in der Bescheinigung eine Anweisung, wonach das Gut so lange im Vollstreckungsstaat verbleibt, bis ein in Buchstabe a) erwähntes Ersuchen eingeht. Das voraussichtliche Datum für den Eingang dieses Ersuchens wird in der Bescheinigung angegeben.

§ 3 - Die Gerichtsbehörde des Vollstreckungsstaates wird unverzüglich von der eventuellen Aufhebung der Sicherstellungsentscheidung in Kenntnis gesetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. August 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz, abwesend:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für die Ministerin der Justiz, abwesend:

Der Minister der Landesverteidigung

A. FLAHAUT

ANLAGE

BESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 3 § 1

a) Gerichtsbehörde, die die Einfrierungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

.....

.....

.....

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen:

Anschrift:

.....

.....

.....

Telefonnummer: (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl) (...)

.....

Fax-Nummer: (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl) (...)

.....

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der ausstellenden Gerichtsbehörde verkehrt werden kann:

.....

(Ggf.) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich Angabe der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

.....

.....

.....

b) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Einfrierungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe a) genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung:

.....

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstgrad):

.....

Aktenzeichen:

.....

Anschrift:

.....

Telefonnummer: (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl) (...)

.....

Fax-Nummer: (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl) (...)

.....

E-Mail:

.....

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:

.....

(Gegebenenfalls) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich Angabe der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

.....

.....

.....

 c) Wurden die Buchstaben *a)* und *b)* ausgefüllt, so ist unter diesem Buchstaben anzugeben, welche der beiden Behörden zu kontaktieren ist oder ob beide Behörden zu kontaktieren sind:

Behörde unter Buchstabe *a)*

Behörde unter Buchstabe *b)*

d) Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme der Einfrierungsentscheidungen (gilt nur für Irland und das Vereinigte Königreich):

Name der zentralen Behörde:

.....

Gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienstgrad und Name):

.....

Anschrift:

.....

Aktenzeichen:

.....

Telefonnummer: (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl) (...)

.....

Fax-Nummer: (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl) (...)

.....

E-Mail:

.....

e) Die Einfrierungsentscheidung:

1. Datum und gegebenenfalls Bezugsnummer

2. Angabe des Zwecks der Entscheidung

2.1. Spätere Einziehung

2.2. Beweisaufnahme

3. (Ggf.) Beschreibung etwaiger Formvorschriften und Verfahren, die bei der Vollstreckung einer Entscheidung zur Sicherstellung von Beweismitteln einzuhalten sind

f) Angaben zum Gut oder zum Beweismittel im Vollstreckungsstaat, das Gegenstand der Einfrierungsentscheidung ist:

Beschreibung des Gutes oder des Beweismittels und Lokalisierung:

1. *a)* Genaue Beschreibung des Gutes und gegebenenfalls Angabe des Höchstbetrags, um dessen Wiedererlangung ersucht wird (falls in der Sicherstellungsentscheidung betreffend den Wert des Ertrags ein Höchstbetrag angegeben ist)

b) Genaue Beschreibung des Beweismittels

2. Genaue Belegenheit des Gutes oder des Beweismittels (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Belegenheit)

3. Person, die das Gut oder das Beweismittel verwahrt, oder bekannter Eigentümer des Gutes oder des Beweismittels, sofern es sich nicht um die Person handelt, die der Straftat verdächtig ist oder wegen der Straftat verurteilt wurde (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates anwendbar)

.....

g) (Soweit vorhanden) Angaben zur Identität (1) der natürlichen oder (2) juristischen Person(en), die der Straftat verdächtig ist (sind) oder wegen der Straftat verurteilt wurde(n) (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar) oder/und zu der/den Person(en), auf die sich die Einfrierungsentscheidung bezieht:

1. Natürliche Personen

Familienname:

Vorname(n):

(Ggf.) Mädchenname:

(Ggf.) Aliasnamen:
 Geschlecht:
 Staatsangehörigkeit:
 Geburtsdatum:
 Geburtsort:
 Wohnort und/oder bekannte Anschrift: (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Anschrift):

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht:

2. Juristische Personen

Name:
 Art der juristischen Person:
 Registrierungsnummer:
 Sitzungsmäßiger Sitz:

h) Vom Vollstreckungsstaat nach der Vollstreckung der Einfrierungsentscheidung zu treffende Maßnahmen:

Einziehung

1.1. Das Gut muss zum Zwecke seiner späteren Einziehung im Vollstreckungsstaat verbleiben.

1.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Vollstreckung einer am (Datum) im Entscheidungsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung

1.1.2. Siehe beigefügtes Ersuchen um Einziehung im Vollstreckungsstaat und spätere Vollstreckung einer solchen Entscheidung

1.1.3. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 1.1.1 bzw. 1.1.2

oder

Sicherstellung von Beweismitteln

2.1. Gut muss zum Zwecke der Beweisaufnahme dem Entscheidungsstaat übergeben werden

2.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Übergabe des Gutes

oder

2.2. Gut muss im Vollstreckungsstaat verbleiben, um zu einem späteren Zeitpunkt im Entscheidungsstaat als Beweismittel verwendet werden zu können

2.2.2. Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 2.1.1

i) Straftat(en)

Darlegung der einschlägigen Gründe für die Einfrierungsentscheidung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts nach Kenntnis der Gerichtsbehörde, die die Einfrierungsentscheidung und Bescheinigung ausstellt:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, auf deren Grundlage, beziehungsweise anwendbares Gesetzbuch, auf dessen Grundlage die Einfrierungsentscheidung ergangen ist:

1. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten an, auf die sich die oben genannte(n) Straftat(en) bezieht/beziehen, sofern die Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme mit einer maximalen Dauer von mindestens drei Jahren geahndet wird/werden:

- Beteiligung an einer kriminellen Organisation
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen

- o illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- o Korruption
- o Betrugshandlungen, einschließlich Betrugshandlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- o Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- o Falschmünzerei und Nachmachen des Euro
- o Computerkriminalität
- o Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- o Beihilfe zur ordnungswidrigen Einreise und zum ordnungswidrigen Aufenthalt
- o vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- o illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- o Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- o Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- o organisierter oder bewaffneter Diebstahl
- o illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- o Betrug
- o Erpressung und Schutzgelderpressung
- o Nachmachen von Produkten und Produktpiraterie
- o Verfälschen von Verwaltungsdokumenten und Handel mit Fälschungen
- o Verfälschen von Zahlungsmitteln
- o illegaler Handel mit Hormonstoffen und anderen Wachstumsförderern
- o illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- o Handel mit gestohlenen Fahrzeugen
- o Vergewaltigung
- o Brandstiftung
- o Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- o Flugzeug- und Schiffsentführung
- o Sabotage

2. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die von Nr. 1 nicht erfasst werden:

.....

j) Rechtsbehelfe gegen die Einfrierungsentscheidung, die die betroffenen Personen, einschließlich gutgläubiger Dritter, im Entscheidungsstaat einlegen können:

Beschreibung der möglichen Rechtsbehelfe einschließlich der jeweils notwendigen Schritte

Gericht, bei dem Klage erhoben werden kann

Angabe, welche Person einen Rechtsbehelf einlegen kann

Frist für die Klageerhebung

Behörde im Entscheidungsstaat, die weitere Auskunft über die Verfahren zur Einlegung eines Rechtsbehelfs im Entscheidungsstaat sowie über die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und Übersetzungsdiensten erteilen kann:

Bezeichnung:

(Gegebenenfalls) Kontaktperson:

Anschrift:

Telefonnummer: (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl) (...)

.....

Fax-Nummer: (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl) (...)

.....

E-Mail:

.....

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben) :

-

 l) Der Wortlaut der Einfrierungsentscheidung ist der Bescheinigung beigefügt.
 Unterschrift der ausstellenden Gerichtsbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

 Name:
 Funktion (Titel/Dienstgrad):
 Datum:
 (Ggf.) Amtlicher Stempel

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3579

[C — 2009/00689]

31 JUILLET 2009. — Loi portant diverses dispositions concernant le Casier judiciaire central. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 31 juillet 2009 portant diverses dispositions concernant le Casier judiciaire central (*Moniteur belge* du 27 août 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3579

[C — 2009/00689]

31 JULI 2009. — Wet betreffende diverse bepalingen met betrekking tot het Centraal Strafregister. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 31 juli 2009 betreffende diverse bepalingen met betrekking tot het Centraal Strafregister (*Belgisch Staatsblad* van 27 augustus 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 3579

[C — 2009/00689]

31. JULI 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf das Zentrale Strafregister — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 31. Juli 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf das Zentrale Strafregister.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

31. JULI 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf das Zentrale Strafregister

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches

Art. 2 - Artikel 590 des Strafprozessgesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 8. August 1997 und abgeändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt ersetzt:

«7. Entscheidungen zur Entziehung der elterlichen Gewalt und zur Wiedereinsetzung in dieselbe, in Artikel 63 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens aufgezählte Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ausgesprochen werden, sowie Aufhebungen oder Änderungen dieser Maßnahmen, die vom Jugendgericht in Anwendung von Artikel 60 desselben Gesetzes beschlossen werden.»

2. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

«17. Verurteilungen durch einfache Schuldigerklärung, die in Anwendung von Artikel 21ter des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches verkündet werden,

18. das in Artikel 35 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft erwähnte Verbot, wenn es Personen betrifft, die keinen Wohnort oder Wohnsitz in Belgien haben.»